

Fechingen, der interpoliert sein könnte, wird festgelegt, daß dem Herzogtum  $\frac{3}{4}$  der Hochgerichtsbarkeit im Dorf zustände. Eine vorläufige Regelung bedeutete der Vertrag vom 23. August 1581<sup>548</sup>, worin die Probleme, die bis dahin durch Schöffenentscheidung gelöst werden sollten, durch die beiderseitigen Verhandlungskommissionen beigelegt wurden.

Die Veränderungen im Weistumsrecht sollen durch eine Zusammenstellung der Weisungen aus dem gleichen Themenbereich dargestellt werden.

## 1. Einleitungsfragen

- I 1. Sitzordnung der vier Herren oder ihrer Vertreter, der vier Meier, auf dem Jahrgeding und bei Gerichtssitzungen
- II 1. Aufzählung der Herren, aber andere Namen als I 1.
- II 3. Sitzordnung der Herren bei Gericht, im wesentlichen wie I
- III 2. Aufzählung der vier Herren, gleiche Namen wie in II <sup>1549</sup>
- IV 2. wie III 2.
- V —

## Ergänzungen und einmalige Weisungen

- III 1. Fragen auf dem Jahrgeding stellt der lothringische Vertreter
- IV 1. wie III 1.
- III 18. Die Kost für Amtleute, Meier und Schöffen auf dem Jahrgeding ist aus den Bußen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Grundabgaben zu zahlen
- IV 19. wie III 18.

## 2. Hochgerichtsbarkeit

- I 6. Ein Verbrecher, den ein Hochgerichtsverfahren erwartet, wird drei Wochen in Saargemünd und eine Woche in Saarbrücken gefangen gehalten, bis die Herren eine Entscheidung über ihn gefällt haben. Wenn er den Tod verdient hat, soll er in Fechingen hingerichtet werden
- II 15. Verfahren in Hochgerichtsfällen wie I 6.
- III 3. Verfahren in Hochgerichtsfällen, ähnlich wie in I 6.
- IV 3. wie III 3.
- V 2. Begründung für Verteilung der Hochgerichtsrechte entsprechend I 6.

---

chen inhaltliche Gründe: z. B. wird der Wald Lothringen allein zugewiesen, wie in den beiden letzten Jahrgedingen, wogegen Saarbrücken protestierte, während im 15. Jh. nur ein Gemeindewald vorkommt, d. h. also, daß Waldfragen damals nicht umstritten waren. Sie tauchen erst in den Weistümern nach 1565 auf, als das Saargemünder Weistum mit Sicherheit schon vorlag. Man könnte also an eine Fälschung in der lothringischen Verwaltung nach der Mitte des 16. Jahrhunderts denken.

548 Gedr.: Franz Cuny, Der Vertrag vom 23. August 1581 (Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumsurkunde 13/1901, 145—163) 156—163.

549 Das ist ein Hinweis, daß das Weistum II bei diesem Jahrgeding vorlag. Die in Weistümern sonst genannten Herrschaftsangaben müssen also immer überprüft werden, ob sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, was Schlüsse ermöglicht, ob es in früherer Zeit schon einmal Weisungen gegeben haben kann. Zur Altersbestimmung des Weistumsrechtes können solche Erkenntnisse aber nicht benutzt werden, denn in diesem Weistum zeigen sich sonst keine anachronistischen Elemente.